Gemeinde Hemmingen

**Vorlage Nr.: 172/2020**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Federführung: | Hauptamt | Datum: | 28.09.2020 |
| Sachbearbeiter: | Ralf Kirschner | AZ: | 460.71 |

| **Beratungsfolge** | **Termin** | | |
|---|---|---|---|
| Gemeinderat | 06.10.2020 | öffentlich | Beschluss |

**Gegenstand der Vorlage**
## Erhebung der Hortgebühr bei angeordneter Quarantäne

**Sachverhalt:**
Aufgrund der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) musste die Gemeinde in der letzten Woche für die Kinder der Klassenstufe 2 eine Quarantäneanordnung verfügen mit der Folge, dass die gesamte Klassenstufe 2 geschlossen wurde. Da einige dieser Schüler auch den Hort an der Schule besuchen, hat dies natürlich auch Auswirkungen auf die Hortgebühr sowie die Essenspauschale.

§ 3 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule sowie des Horts an der Schule schreibt vor, dass bei behördlicher Schließung der Einrichtung von mehr als einem Monat für den Zeitraum der Schließung keine Gebühr erhoben wird.

In diesem Zusammenhang muss man allerdings betonen, dass hier keine behördliche Schließung des Horts an der Schule, sondern vielmehr eines Teils der Grundschule vorliegt. Die Verwaltung hält die Anwendung des Passus aber schon aus tatsächlichen Gründen nicht für geboten. Vielmehr wird vorgeschlagen, die Gebühren für den Besuch des Horts an der Schule sowie des BVG (Kernzeitbetreuung) für den Quarantänezeitraum (gerundet auf volle Wochen) bis zum 31.12.2020 zurückzubezahlen. Dasselbe gilt für die Essenspauschale.

**Beschlussvorschlag:**
Die Verwaltung wird beauftragt, die Gebühr für den Besuch des Horts an der Schule/BVG samt der Essenspauschale den von der Quarantäneanordnung der Schule betroffenen Familien für den Quarantänezeitraum (gerundet auf volle Wochen) bis zum 31.12.2020 zurückzubezahlen.

**Finanzierung:**

**Letzte Beratung:**

**Anlagenverzeichnis:**